

Merkblatt zum Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin

Seit dem 10.10.2004 gelten neue Vorschriften zum Halten von Hunden in Berlin. Betroffen sind die im Folgenden aufgeführten Rassen und ihre Kreuzungen:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Pit-Bull | 5. Bullmastiff |
| 2. American Staffordshire Terrier | 6. Dogo Argentino |
| 3. Bullterrier | 7. Fila Brasileiro |
| 4. Tosa Inu | 8. Mastin Espanol |
| | 9. Mastino Napoletano |
| | 10. Mastiff |

Hunde der o.g. Rassen und ihrer Kreuzungen sind in der Öffentlichkeit an der Leine zu führen und müssen einen beißsicheren Maulkorb tragen.

Halter von Hunden der Rassen 1 bis 4 und deren Kreuzungen müssen nach § 5 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29.09.2004 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (GVBl. S. 338), ihre Hunde bei dem örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (VetLebAmt) des Wohnbezirks unverzüglich anzeigen. Bei der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von 31,00 € erhoben.

Halter von Hunden der Rassen 1 bis 4, die bereits nach den Vorschriften der außer Kraft getretenen HundeVO Bln das Anmeldeverfahren durchlaufen haben und für deren Hund bereits eine Plakette erteilt wurde, sind von der Anmeldepflicht nicht betroffen. Hundehalter, die inzwischen in einen anderen Bezirk verzogen sind, die eine bereits erteilte grüne Plakette verloren haben oder deren Hund inzwischen verstorben ist, sind aufgefordert, dies den jeweiligen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern unverzüglich mitzuteilen.

Hundehalter, die ein Anmeldeverfahren für ihren Hund nach den Vorschriften der HundeVO Bln begonnen haben, denen jedoch noch keine Plakette erteilt wurde, sind aufgefordert, sich bei den für ihren Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern unverzüglich zu melden.

Über die Anzeige (Anmeldung) erhält der Halter eine amtliche Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist beim Führen des Hundes in der Öffentlichkeit stets mitzuführen.

Nach erfolgter Anzeige ist der Hundehalter nach § 5 Abs. 2 HundeG Bln verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen

1. ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (wichtig)**,
2. einen **Sachkundenachweis**
3. einen **Unbedenklichkeitsnachweis für den Hund (Wesenstest)**

bei dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt vorzulegen und

4. **gegebenenfalls die Mikrochip-Nummer mitzuteilen.**

Das **Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden** kann bei den Bürgerämtern der Bezirke (früher: Meldestellen) beantragt werden. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses ist erforderlich.

Die für das Halten und Führen der o.g. Hunde erforderliche **Sachkunde** sowie die **Unbedenklichkeit des Hundes (Wesenstest)** kann gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt z.B. durch Vorlage einer erfolgreich abgelegten Begleithundeprüfung bei einem Sachverständigen nachgewiesen werden.

Die **Kennzeichnung mittels Mikrochip** gilt für alle Hunde, die ab dem 01.01.2005 neu angeschafft werden. Bereits vor dem 01.01.2005 angeschaffte Hunde müssen spätestens bis zum 01.01.2010 entsprechend gekennzeichnet werden.

Das zuständige VetLebAmt entscheidet nach Vorliegen und Prüfung der beigebrachten Unterlagen abschließend darüber, ob von dem Hund künftig eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgehen könnte. Liegen die Voraussetzungen für die Annahme vor, dass von dem Hund keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht, erteilt das VetLebAmt zur Kennzeichnung eine Plakette. Für die Erteilung der Plakette wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 52 € erhoben. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Haltung des Hundes untersagt und dessen Sicherstellung angeordnet.

Die Zucht mit Hunden der Rassen 1 bis 4 ist verboten.

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden und ein Haltungsverbot nach sich ziehen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt.

Bezirk	Tel.-Nr.	Fax-Nr.
Charlottenburg-Wilmersdorf	9029-17475	9029-17499
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-2810	90298-2463
Lichtenberg-Hohenschönhausen	90296-7070	90296-7189
Marzahn-Hellersdorf	90293-3400	90293-3405
Mitte (Tiergarten, Wedding)	2009-33232	2009-33246
Neukölln	6809-2447	6809-4988
Pankow (Weißensee, Prenzlauer Berg)	90295-2839	90295-2823
Reinickendorf	4192-5106	4192-5628
Spandau	3303-2556	3303-7602
Steglitz-Zehlendorf	6321-8530	6321-8555
Treptow-Köpenick	6172- 4811	6172-4810
Tempelhof-Schöneberg	7560-7360	7560-7372